

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Pensionsanpassungsgesetzes 2022

Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Heimopferrentengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden sollen, ist der Umsetzung der von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom 22. September 2021 in Aussicht gestellten besonderen Pensionsanpassung für das Jahr 2022 gewidmet.

Der Bundesregierung ist es besonders wichtig, die Kaufkraft von Bezieherinnen und Beziehern kleinerer und mittlerer Pensionen zu stärken. Abweichend von der im Gesetz vorgesehenen Pensionserhöhung sollen daher diese Pensionen über den Anpassungsfaktor hinaus erhöht werden.

Entsprechendes ist für Leistungen der Sozialentschädigung sowie für die Ruhe- und Versorgungsbezüge im Kompetenzbereich des Bundes vorgesehen.

Weiters werden die Regelungen zum „Frühstarterbonus“ sowie zur aliquotierten ersten Pensionsanpassung in Entsprechung zu den Regelungen im ASVG für den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes angepasst.

Im Übrigen darf auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen werden.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der beiliegende Entwurf eines Pensionsanpassungsgesetzes 2022 samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Erläuterungen sowie Textgegenüberstellung wird dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

12. Oktober 2021

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister